

Beendigung, Kündigung oder Verlängerung der Ausbildung

A. Beendigung der Ausbildung

Die Arten der Beendigung einer Ausbildung sind sehr vielfältig. Insgesamt gibt es hier 12 Beendigungsfälle.

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses											
durch beiderseitige Vereinbarung			durch einseitige, nicht zustimmungsbedürftige Willenserklärung								
			Kündi- gung während der Probe- zeit		ł	Kündigung n	ach Ablauf (der Probezei	t		
				fristlose Kündigung aus einem "wichtigen Grund" fristgerechte Kündigung durch den/die Auszubildende/n							
				durch o	den/die lende/n		den/die Idende/n				
Zeit- ablauf	Zweck- errei- chung	Aufhe- bungs- vertrag im ge- gensei- tigen Einver- nehmen	von beiden Ver- trags- parteien	aus Ver- schulden des/der Auszu- bildenden	ohne Ver- schulden des/der Auszu- bildenden	aus Ver- schulden des/der Aus- bildenden	ohne Ver- schulden des/der Aus- bildenden	wegen Aufgabe der Berufs- ausbil- dung	wegen Berufs- wechsel	Anfech- tung des Vertrages	z.B. Tod des/der Auszu- bildenden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Folgenden wird auf einige wichtige Fälle aus der Ausbildungspraxis eingegangen:

1. Beendigung durch Zeitablauf

Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, der im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, von selbst, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf. Dies gilt auch für schwangere Auszubildende, wenn sie nicht an der Prüfung teilnehmen. Sie können jedoch das Ausbildungsverhältnis verlängern lassen.

2. Beendigung durch Zweckerreichung

Gemäß § 21 Abs. 2 BBiG endet die Ausbildung bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit, wenn der/die Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und dem/der Auszubildenden das Prüfungsergebnis in verbindlicher Form mitgeteilt wurde. Zumeist geschieht dies durch eine "vorläufige" Bescheinigung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden. Eine separate Kündigung ist nicht erforderlich.

3. Beendigung durch Aufhebungsvertrag (im gegenseitigen Einvernehmen)

Beide Vertragspartner erzielen freiwillig darüber Einvernehmen, dass das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden soll. Sie schließen durch diese willentliche Übereinstimmung einen neuen Vertrag, durch den der ursprüngliche Ausbildungsvertrag aufgehoben wird.

4. Kündigung während der Probezeit

Innerhalb der Probezeit ist eine Lösung des Ausbildungsverhältnisses durch jeden Vertragspartner ohne Angabe von Gründen möglich (§ 22 Abs. 1 BBiG). Kündigungsfristen sind nicht vorgesehen.

5. - 8. Fristlose Kündigung

Fristlose Kündigungen nach Ablauf der Probezeit können sowohl durch den/die Ausbildende/n als auch durch den/die Auszubildende/n vorgenommen werden.

Beispiele:

	Kündigung durch de	en/die Ausbildende/n	Kündigung durch den/die Auszubildende/n				
aı	us Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	aus Verschulden des/der ohne Verschulden des/der Ausbildenden				
•	wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht fortlaufende Unpünktlichkeit	Stilllegung der ArbeitsstätteVerlegung der Betriebsstätte	 Fehlen oder Verlieren der Berechtigung zum Einstellen oder Ausbilden dauernde Dienstunfähigkeit des/der Auszubildenden 				
•	gewichtige Ehrverlet- zungen gegen den/die Ausbildende/n, Ausbil- der/in, Mitarbei- ter/innen oder Familienangehörige Vermögensdelikte gegen den/die Ausbildende/n oder	anhaltende, in ihrem Ende nicht absehbare Krankheit des/der Auszubildenden	 Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den/die Auszubildende/n schwerer oder wiederholter Verstoß gegen Umzug der Eltern eines/einer minderjährigen Auszubildenden in einen entfernten Ort 				
•	Mitarbeiter7innen eigenmächtiger Urlaubsantritt		das Jugendarbeits- schutzgesetz • erhebliche Verstöße				
•	fortgesetztes Fern- bleiben vom Berufs- schulunterricht		gegen die Ausbildungs- und Betreuungspflicht				
			 Unterlassung der Niederschrift des Ausbildungsvertrages 				

9. – 10. Befristete Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den/die Auszubildende/n

Der/Die Auszubildende hat die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen, wenn er/sie den Ausbildungsberuf wechseln will (z.B. von Landwirt/in auf Landmaschinenmechatroniker/in) oder wenn er/sie die Berufsausbildung gänzlich abbrechen will, um z.B. einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Kündigung kann aber nur vom/von der Auszubildenden ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.

11. Auflösung des Ausbildungsvertrages durch Anfechtung

Der Vertrag kann nach dem BGB angefochten werden wegen Irrtums, wegen arglistiger Täuschung und wegen Drohung beim Vertragsabschluss.

12. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch "höhere Gewalt"

Beim Tod eines/einer Auszubildenden endet das Ausbildungsverhältnis. In der Regel treten die Rechtsnachfolger/innen in die Rechte und Pflichten des Ausbildungsvertrages ein.

Anmerkung

Zu Fragen der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Die Regelungen zur Kündigung sind für beide Vertragspartner im § 7 Nrn. 1 - 6 im Ausbildungsvertrag nachzulesen.

Vertragsaufhebungen und Kündigungen jeglicher Art müssen in jedem Falle schriftlich erfolgen und der zuständigen Stelle (LWK) unter Angabe der Kündigungsgründe angezeigt werden, damit eine Aktualisierung des Ausbildungsverzeichnisses vorgenommen werden kann.

B. Verlängerung der Ausbildung

Die Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden, wobei dies eher als Ausnahmefall anzusehen ist.

Verlängerung aufgrund gesetzlicher Vorschrift

Die Ausbildung wird automatisch - d.h. ohne dass ein Antrag gestellt werden muss - verlängert entsprechend der Dauer eines Erziehungsurlaubes.

Verlängerung auf Antrag des Auszubildenden

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des/der Auszubildenden einer Verlängerung der Ausbildung zustimmen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Der/Die Ausbildende ist vor der Entscheidung über die Verlängerung zu hören.

Häufigster Grund für eine Verlängerung ist eine längere Krankheit, die sich z. B. über mehrere Monate hinzieht. Daneben sind jedoch auch andere Fälle denkbar, z.B. wenn sich herausstellt, dass im Falle einer durch Anrechnung verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

Verlängerung der Ausbildung nach Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des/der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Verlängerungen jeglicher Art müssen in jedem Falle **schriftlich** erfolgen und der zuständigen Stelle (LWK) unter Angabe von Gründen angezeigt werden, damit eine Aktualisierung des Ausbildungsverzeichnisses vorgenommen werden kann.